

Im Hinblick auf die angestrebte Neubildung einer kreisfreien Großstadt im Bereich des mittleren Lahntals

schließen

die Universitätsstadt Gießen - vertreten durch den Magistrat -,

und

die Gemeinde Allendorf/Lahn, vertreten durch den Gemeindevorstand,

gemäß § 18 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 1.7.1960 (GVBl. I S. 103) und mit Zustimmung der beiden Vertretungskörperschaften folgenden

Grenzänderungsvertrag

Der Abschluss dieses Vertrages soll nach Auffassung der Vertragschließenden der erste Schritt auf dem Wege zum Zusammenschluss aller bisher selbständigen Städte und Gemeinden in der Kernzone Gießen - Wetzlar sein.

§ 1

- (1) Die Gemeinde Allendorf/Lahn wird aus Gründen des öffentlichen Wohls in die Stadt Gießen eingegliedert.
- (2) Das Gebiet der Stadt Gießen umfasst künftig auch die Grundstücke, die bisher zum Gebiet der Gemeinde Allendorf/Lahn gehörten.

§ 2

Den Tag der Rechtswirksamkeit der Grenzänderung bestimmt die Hessische Landesregierung. Nach dem Willen der Vertragschließenden soll die Änderung des Gemeindegebietes am 1.7.1971 rechtswirksam werden.

§ 3

Die bisherige Gemeinde Allendorf/Lahn führt ihren Namen als Zusatz zu dem Namen Gießen weiter. Die besondere Benennung des Stadtteils wird auf den Ortstafeln kenntlich gemacht.

§ 4

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt für Rechte und Pflichten in der Stadt Gießen maßgebend ist, wird die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der bisherigen Gemeinde Allendorf/Lahn angerechnet.

§ 5

- (1) Die in der bisherigen Gemeinde Allendorf/Lahn geltenden Satzungen und sonstigen Rechtsvorschriften mit örtlich begrenztem Geltungsbereich bleiben - soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt - bis zum 31.12.1973 in Kraft.
- (2) Das in der Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Allendorf/Lahn geregelte Bekanntmachungsrecht bleibt solange in Kraft, bis die Stadtverordnetenversammlung ein einheitliches Bekanntmachungsrecht erlässt. Im übrigen tritt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde mit Wirksamwerden der Grenzänderung außer Kraft; nach der Veröffentlichung gilt insoweit die Hauptsatzung der Stadt Gießen.
- (3) Rechtskräftige Bebauungspläne der bisherigen Gemeinde Allendorf/Lahn gelten ohne zeitliche Begrenzung als Bebauungspläne der Stadt Gießen weiter. Das Recht zur Änderung, Ergänzung oder Aufhebung bleibt unberührt.
Der Entwurf eines Flächennutzungsplanes der bisherigen Gemeinde ist bei der Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen.
- (4) Auf Polizeiverordnungen findet § 44 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17.12.1964 (GVBl. I S. 209) Anwendung.

§ 6

- (1) Ab 1.1.1972 sind für die Bemessung der Benutzungsgebühren das Kanalnetz und der Friedhof der bisherigen Gemeinde Allendorf/Lahn als besondere Kostenstelle anzusehen. Die Gebührenhöhe darf die im übrigen Stadtgebiet zu erhebenden Gebühren nicht übersteigen.
- (2) Bei der Festsetzung der Kanalbenutzungsgebühren ist auf die Belange der Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen.

§ 7

Eine öffentliche Straßenreinigung im Stadtteil Gießen-Allendorf/L. ist nicht vorgesehen. Sie kann nur im Einvernehmen mit dem Ortsbeirat eingeführt werden.

§ 8

Hausschlachtungen i. S. des § 2 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes im Gebiet der bisherigen Gemeinde Allendorf/Lahn werden vom Schlachthofzwang freigestellt. Das gilt auch für den in Allendorf/L. bestehenden Metzgereibetrieb.

§ 9

- (1) Die von der bisherigen Gemeinde Allendorf/Lahn zuletzt festgesetzten Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer bleiben bis zum Ende Rechnungsjahres 1973 unverändert bestehen.
- (2) Eine Mindestgewerbesteuer wird ab 1.1.1972 nicht mehr erhoben.

§ 10

Die Müllabfuhr im Stadtteil Gießen-Allendorf/Lahn erfolgt auch künftig durch einen privaten Unternehmer. Die Stadt Gießen verpflichtet sich, darauf hinzuwirken, dass der Haushaltsmüll in die städtische Müllbeseitigungsanlage verbracht wird.

§ 11

- (1) Die Wasserversorgung der Bewohner in der bisherigen Gemeinde Allendorf/Lahn übernimmt ab 1.1.1972 die Stadt Gießen. Den abzuschließenden Verträgen sind die Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Stadtwerke Gießen zugrunde zu legen.
- (2) Die entsprechende Satzung wird von diesem Zeitpunkt an gegenstandslos.

§ 12

Die Stadt Gießen tritt kraft Gesetzes in alle öffentlichen und zivilen Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinde Allendorf/Lahn ein.

§ 13

- (1) Die Rechtsstellung der Beamten der bisherigen Gemeinde Allendorf/Lahn richtet sich nach den §§ 31 ff des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der am Tage des Wirksamwerdens der Grenzänderung geltenden Fassung. Der Bürgermeister wird als Beamter in den Dienst der Stadt Gießen übernommen.
- (2) Für die Rechtsstellung der Angestellten und Arbeiter gilt, soweit tarifliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben, § 12 dieses Vertrages. § 215 Abs. 2 HBG bleibt unberührt.
- (3) Der Besitzstand aller Bediensteten bleibt gewahrt.

§ 14

- (1) Aus Anlass der Grenzänderung wird eine Nachwahl der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

- (2) Den Wahltag bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§ 15

- (1) Um die Teilnahme der Bürger an der Verwaltung zu fördern, verpflichtet sich die Stadt Gießen, einen Ortsbezirk Gießen-Allendorf/L. zu bilden. Die örtliche Verwaltung besteht aus dem Ortsbeirat.
- (2) Der Ortsbeirat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, zu hören. Er hat insbesondere das Recht, die Erfüllung der der Stadt Gießen nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen zu überwachen und bei der Durchführung des Vertrages mitzuwirken. Außerdem nimmt er die in Anlage I zu diesem Vertrag aufgeführten Aufgaben wahr.
- (3) Dem Ortsbeirat sind die Tagesordnung sowie die Niederschriften der einzelnen Stadtverordnetensitzungen rechtzeitig zugänglich zu machen. Der Vorsitzende oder ein vom Ortsbeirat beauftragtes Mitglied sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung und den Sitzungen des Magistrats teilzunehmen, soweit Angelegenheiten des Stadtteils behandelt werden.
- (4) Die Aufgaben des Ortsbeirates werden für die Zeit von der Rechtswirksamkeit der Grenzänderung bis zum Ende der laufenden Wahlzeit von den Mitgliedern der bisherigen Gemeindevertretung und des bisherigen Gemeindevorstandes wahrgenommen.
- (5) Im übrigen gilt § 82 HGO. Gesetzliche Änderungen, die die Rechtsstellung und den Zuständigkeitsbereich des Ortsbeirates betreffen, bleiben unberührt

§ 16

- (1) Im Stadtteil Gießen-Allendorf/L. wird eine Außenstelle der Stadtverwaltung in den Räumen der bisherigen Gemeindeverwaltung eingerichtet. Dort finden regelmäßig Sprechtage, insbesondere auch Kassenstunden der Stadtkasse Gießen, statt. Das Nähere regelt der Magistrat der Stadt Gießen.
- (2) Die Verwaltungsstelle kann nur im Einvernehmen mit dem Ortsbeirat aufgelöst werden.

§ 17

- (1) Die Stadt Gießen verpflichtet sich, darauf hinzuwirken, dass für die Stadtteile Gießen-Allendorf/L. und Gießen-Lützellinden ein gemeinsamer Standesamtsbezirk gebildet wird.
- (2) Der Ortsgerichtsbezirk "Allendorf/Lahn" soll in seinen bisherigen Grenzen bestehen bleiben.
- (3) Für den Stadtteil Gießen-Allendorf wird ein eigener Schiedsmannsbezirk eingerichtet.

§ 18

- (1) Die im Stadtteil Gießen-Allendorf/L. bestehende Grundschule bleibt erhalten und wird entsprechend dem Kreisentwicklungsplan ausgebaut. Schichtunterricht ist zu vermeiden.
- (2) Erhalten bleiben auch die Einrichtungen ländlichen Charakters, insbesondere das Gemeindebackhaus, die Viehwaage, die Vattertierhaltung u. a., solange diese Einrichtungen erforderlich sind.

§ 19

Die Stadt Gießen verpflichtet sich, das Wohngebiet der bisherigen Gemeinde Allendorf/Lahn bis zum 1.1.1972 an ihr Nahverkehrsnetz anzuschließen. Das Nähere wird im Einvernehmen mit dem Ortsbeirat geregelt.

§ 20

- (1) Der anliegende Investitionsplan (Anlage II) ist Bestandteil dieses Vertrages. Die Stadt Gießen verpflichtet sich, die darin vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten durchzuführen. Rangfolge und Dringlichkeit sind nach Anhörung des Ortsbeirates festzustellen.
- (2) Mit dem Ausbau des Sport- und Kulturzentrums ist bereits begonnen worden. Die Maßnahme wird nach den vorhandenen Plänen unverändert fortgeführt.
- (3) Bei Erweiterung des Kindergartens sind die Belange der vorschulischen Erziehung zu berücksichtigen.

§ 21

Rücklagen, die in der bisherigen Gemeinde Allendorf/Lahn angesammelt wurden, sind ausschließlich für die beabsichtigten Maßnahmen in diesem Stadtteil zu verwenden.

§ 22

Die Stadt Gießen verpflichtet sich, in den Verhandlungen zur Bildung der Lahnstadt, die Interessen der bisherigen Gemeinde Allendorf/Lahn, insbesondere hinsichtlich der Stellung des Ortsbeirates und der geplanten Investitionen, zu wahren.

§ 23

- (1) Meinungsverschiedenheiten, die sich bei der Durchführung dieses Vertrages ergeben, regelt die Aufsichtsbehörde. Das gleiche gilt, soweit der Vertrag für die Auseinander

setzung, die Rechtsnachfolge, die Verwaltung und das Ortsrecht keine erschöpfende Regelung enthält.

- (2) Die Durchsetzung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen erfolgt mit den gesetzlichen Mitteln der Aufsichtsbehörde.

§ 24

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Gießen, den 11. Mai 1971

Allendorf/Lahn, den 11. Mai 1971

**Für den Magistrat
der Stadt Gießen**

**Für den Gemeindevorstand
Der Gemeinde Allendorf/Lahn**

Schneider
Oberbürgermeister

Oßwald
Stadtkämmerer

Binz
Bürgermeister

Ruddies
Beigeordneter

**Anlage I zum Grenzänderungsvertrag
zwischen der Stadt Gießen und der Gemeinde Allendorf/Lahn
(Aufgabenkatalog des Ortsbeirates)**

Mitbestimmung	beim Ausbau und der Unterhaltung der Ortsstraßen, Feldwege und öffentlichen Wasserläufen im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze (die Ansätze sind durch den Vermerk "zur Verfügung des Ortsbeirates" kenntlich gemacht)
Mitwirkung	bei dem Erlass neuen Ortsrechts
Äußerung	zu dem Entwurf des Haushaltsplans, soweit er den eigenen Stadtteil betrifft
Förderung	des Vereinswesens
Mitwirkung	bei der Förderung der Volksbildung
Mitwirkung	bei der Planung sozialer Einrichtungen
Mitwirkung	bei der städtebaulichen Planung
Mitwirkung	bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne, soweit der eigene Stadtteil betroffen ist.
Mitwirkung	bei der Verkehrsplanung
Mitwirkung	bei Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit
Mitwirkung	bei der Aufstellung und Durchführung von Wohnsiedlungsprogrammen
Mitwirkung	bei der Planung, Errichtung und dem Ausbau städtischer Sportanlagen, soweit der eigene Stadtteil betroffen ist.
Mitwirkung	bei der baulichen Unterhaltung von Denkmälern und öffentlichen Brunnen
Mitwirkung	bei allgemeinen Landwirtschaftsangelegenheiten
Mitwirkung	bei der Förderung des Kleingartenwesens
Mitwirkung	bei dem Entwurf, dem Bau und der Unterhaltung eigener Friedhöfe
Mitwirkung	bei der Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen
Mitwirkung	bei der Förderung der Teichwirtschaft und der Fischzucht
Mitwirkung	bei der Förderung der Tierzucht
Mitwirkung	bei der Förderung des Fremdenverkehrs
Mitwirkung	bei der Vorbereitung der Wahl von Schöffen, Geschworenen, ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern und dergleichen.

**Anlage II zum Grenzänderungsvertrag
zwischen der Stadt Gießen und der Gemeinde Allendorf/Lahn**

**INVESTITIONSPLAN
der Gemeinde Allendorf/Lahn**

	1971	1972	1973	1974
1. Ausbau der Straßen im Neubaugebiet	-	400 000	100 000	-
2. Beleuchtung im Neubaugebiet	50 000	-	-	-
3. Wasserversorgung	130 000	-	-	-
4. Renovierung der Dorfstraßen	200 000	100 000	-	-
5. Straßenbeleuchtung im alten Dorfteil	100 000	-	-	-
6. Renovierung der Kirche	-	-	-	130 000
7. Errichtung einer Sport- . Kultur- und Frei- zeitanlage	500 000	1 500 000	-	-
8. Friedhofserweiterung	15 000	-	-	-
9. Erweiterung des Kindergartens	-	-	150 000	-
10. Unterhaltung von Kleebach, Gräben usw.	-	50 000	-	-
11. Feuerlöschfahrzeuge	25 000	-	-	-
12. Kanalbau	100 000	-	-	-
13. Schwimmbad	-	-	-	15 000
14. Spielplatz	-	-	30 000	-
15. Ausbau Schule	-	-	-	-

Vorstehender zwischen der Universitätsstadt Gießen und der Gemeinde Allendorf a. d. Lahn geschlossener Grenzänderungsvertrag wird gemäß §§ 19 Abs. 1 und 136 Abs. 2 HGO mit folgender Maßgabe genehmigt:

1. In § 7 ist der Satz 2 zu streichen.
2. Abs. 1 der Anlage I in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Satz 3 muss wie folgt lauten:
"Mitbestimmung im Sinne einer Übertragung von Angelegenheiten gemäß § 82 Abs. 3 HGO in bezug auf die Unterhaltung der Ortsstraßen, Feldwege und öffentlichen Wasserläufe im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze (die Ansätze sind durch den Vermerk "zur Verfügung des Ortsbeirats" kenntlich zu machen)."
3. § 15 Abs. 3 Satz 2 ist wie folgt zu ergänzen:

"Der Vorsitzende oder ein vom Ortsbeirat beauftragtes Mitglieds sind im Rahmen des Anhörungsrechts auf Grund einer Einladung berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung und den Sitzungen des Magistrats teilzunehmen, soweit Angelegenheiten des Stadtteils behandelt werden."

Darmstadt, den 30 September 1971
Der Regierungspräsident in Darmstadt
II 1 a - 3 K 08/01 (27) - 1 -
Dr. Wierscher